

## Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen; Artikel 18

---

#### **Artikel 18 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**

- 1 Zentralbeheizte neue Bauten, für die nach Artikel 6 des Energiegesetzes eine Ausrüstungspflicht besteht, sind der Baudirektion zu melden.
- 2 Bestehende Bauten mit fünf und mehr Wärmebezügern sind beim vollständigen Ersatz des Wärmeverteil- und Wärmeabgabesystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs (Heizenergie) auszurüsten.
- 3 Bei Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal 0.8 W/m<sup>2</sup>K einzuhalten.
- 4 Erfassungsgeräte müssen von der zuständigen Prüfstelle des Bundes zugelassen sein. Sie sind nach den Richtlinien der Fachorganisationen einzubauen, in Betrieb zu nehmen und nach den Vorschriften der Hersteller ordnungsgemäss zu unterhalten.
- 5 Die Abrechnung erfolgt nach den Grundsätzen des Abrechnungsmodells des Bundesamtes für Energie. Die Abrechnung muss für den einzelnen Verbraucher verständlich dargestellt sein.
- 6 Die Baudirektion kann Ausnahmen von der Ausrüstungspflicht bewilligen, wenn:
  - a) der Heizleistungsbedarf bei Neubauten kleiner ist als 30 W/m<sup>2</sup> beheizte Fläche;
  - b) der Heizleistungsbedarf bei bestehenden Bauten kleiner ist als 50 W/m<sup>2</sup> beheizte Fläche;
  - c) der Energiebedarf zu mehr als 50 Prozent durch den Einsatz von erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird;
  - d) der MINERGIE-Standard erreicht wird;
  - e) es sich um Zweit- oder Ferienwohnungen handelt, die überwiegend nicht dauernd bewohnt werden;
  - f) die Ausrüstung bestehender Bauten technisch nicht sinnvoll oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.